



Aktz.: 61 26 - Ma All

Antwort zur Anfrage Nr. 1853/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betr. Ortsbild Marienborn - Im Borner Grund (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Bekanntermaßen sind die beiden unter Denkmalschutz stehenden barocken Fachwerkhäuser Im Borner Grund 30 und 34 bis auf die Grundmauern abgetragen. Die Besitzer hatten offenbar keine Mittel, diese Gebäude wieder herzurichten. Was kann unternommen werden, um dieser Situation Abhilfe zu verschaffen, und zwar**
 - a) **Aufbau gemäß dem Denkmalschutzgedanken einschließlich externer Finanzierung oder**
 - b) **wäre es gar zulässig, die Ruinen zu beseitigen, oder würde dies der vorhandenen Denkmalzone "Ortskern Marienborn" widersprechen?**

Mit der seit 15.11.1988 bestandskräftigen Rechtsverordnung wurde die Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (kennzeichnendes Straßen- und Ortsbild sowie kennzeichnender Ortsgrundriss) unter Schutz gestellt.

Zweck der Unterschutzstellung ist laut Rechtsverordnung der Erhalt des überlieferten Straßen- und Ortsbildes, das wesentlich durch eine Vielzahl einst bäuerlicher Anwesen mit giebelständigen und traufständigen, teilweise mit Krüppelwalmdächern versehenen Wohnhäusern und einer kennzeichnenden, von Einflüssen der mitteldeutschen Hofanlagen geprägten Zuordnung der Wirtschaftsgebäude geprägt wird.

Innerhalb der Denkmalzone zählten die beiden barocken Fachwerkhäuser Im Borner Grund 30 (Datum der Unterschutzstellung: 01.07.1987) und Im Borner Grund 34 (Datum der Unterschutzstellung: 14.08.1985) neben anderen Gebäuden zu den geschützten Einzeldenkmälern. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes wurde zunächst beim Gebäude Im Borner Grund 34 der Abbruch des Dach- und Obergeschosses nach erfolgter Dokumentation des Bestandes genehmigt. Eine Wiederaufbauverpflichtung z. B. mittels Baulast war damals nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Ebenso wurde dem Antrag auf Abriss des historischen Fachwerkhauses Im Borner Grund 30 aufgrund des unzumutbaren Erhalts am 15.10.2004 unter der Bedingung stattgegeben, dass die hölzernen Fachwerkteile dokumentiert werden sowie der Erdgeschossbereich inkl. Einfriedungsmauer und der Brunnentrog erhalten bleiben. In einem Gespräch mit der Denkmalbehörde im April 2009 wurde vom Eigentümer signalisiert, dass ein Neubau anstelle des untergegangenen Kulturdenkmals geplant sei. Der Denkmalbehörde wurde bisher jedoch kein Wiederaufbaukonzept zur Abstimmung vorgelegt.

Mit dem Abbruch der beiden Einzeldenkmäler ist auch der Denkmalschutz der Gebäude erloschen. Ein Wiederaufbau an gleicher Stelle wäre unter Berücksichtigung der Einfügung in das kennzeichnende Orts- und Straßenbild der Denkmalzone denkmalschutzrechtlich zu beurteilen. Eine Genehmigung nach § 13 DSchG ist erforderlich. Inwieweit für die Herstellung eines Ersatzbaues anstelle der abgebrochenen Gebäude steuerliche Vergünstigungen gemäß § 7 i Einkommensteuergesetz (EStG) möglich sind, ist bei der Denkmalfachbehörde zu erfragen, die ausstellende Behörde bei Steuerbescheinigungen ist. Die vollständige Beseitigung der Ruinen ohne die Schaffung eines Ersatzbaus würde einen erheblichen Eingriff in den geschützten Ortsgrundriss im Bereich der Hauptstraßenachse ("Im Borner Grund") der Denkmalzone darstellen.

2. Welche praktische Wirksamkeit entfaltet die vorhandene Denkmalschutzsatzung für den Marienborner Ortskern (Gottfried-Schwalbach-Straße, Im Borner Grund, Mercatorstraße, Wiesenstraße)? Welche Möglichkeiten ergeben sich daraus, finanzielle Fördermittel für den Denkmalschutz und das Ortsbild zu beantragen?

Die Rechtsverordnung zur Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" legt den Erhaltungszweck fest, der sich im Wesentlichen an der vorhandenen historischen Substanz (Straßen- und Ortsbild) sowie dem Ortsgrundriss orientiert. Die Rechtsverordnung ist nicht vergleichbar mit einer Sanierungssatzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) oder einer Gestaltungssatzung. Für die historischen Gebäude innerhalb der Denkmalzone und die geschützten Einzeldenkmäler können Zuschussmittel (Land sowie Kommune) beantragt sowie steuerliche Erleichterungen nach § 7 i EStG geltend gemacht werden.

3. Im Bereich der ungenutzten Gebäude im Bereich Sparmarkt/Gelände Steyer wird seit über zwei Jahren nicht mehr die Straße gereinigt. Besteht die Möglichkeit, hierzu seitens der Verwaltung kurzfristige Abhilfe durch eine entsprechende Reinigung durchzuführen? Inwieweit kann man dies den derzeitigen Eigentümern dann in Rechnung stellen?

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Reinigungspflicht, die sich aus der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz ergibt, werden die Grundstückseigentümer nach einer durch den Entsorgungsbetrieb durchgeführten Ortsbegehung und Dokumentation des Sachverhaltes schriftlich und freundlich aufgefordert, die festgestellten Versäumnisse zu beheben.

Im Rahmen dieser schriftlichen Aufforderung ergeht zeitgleich eine Mitteilung an das Umweltamt, das die weitere Überwachung zur Durchführung der Straßenreinigungspflicht gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern übernimmt.

Gegen Grundstückseigentümer, die Ihrer Straßenreinigungspflicht, was auch den Rückschnitt von Grünbewuchs beinhaltet, nicht nachkommen, wird nach erneuter Aufforderung mit Fristsetzung durch das Umweltamt ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Stadt Mainz kann nur bei Verstößen gegen satzungsmäßige Pflichten bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr entsprechende Maßnahmen einleiten, um eine konkrete Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen und die Kostenübernahme an den Verursacher weiterzugeben.

Im konkreten Fall des Grundstückes Im Borner Grund 56 wurde am 26.10.2010 durch den Entsorgungsbetrieb eine Ortsbegehung durchgeführt und der Reinigungszustand entlang der an die Grundstücksfront angrenzenden öffentlichen Bereiche dokumentiert.

Aufgrund der Verunreinigungen und des Grünbewuchses im Bereich des öffentlichen Gehweges entlang des Grundstückes ist ein Verstoß gegen die Straßenreinigungspflicht festzustellen. Der Grundstückseigentümer wird durch den Entsorgungsbetrieb als erste Maßnahme schriftlich aufgefordert, seiner Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung nachzukommen.

Die Abfallablagerungen (loser Papiermüll) im Bereich der als Parkplatz genutzten Fläche befinden sich nicht auf öffentlichem Bereich, sondern innerhalb des Privatgrundstückes Im Borner Grund 56. Das Umweltamt der Stadt Mainz kann in solchen Fällen nur Maßnahmen zur Beseitigung einleiten, wenn es sich bei den Ablagerungen um Abfall handelt, der für die Umwelt oder für Dritte eine konkrete Gefahr darstellt.

Mainz, den 3. Februar 2011

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete